

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Vellage" in der Stadt Weener im Landkreis

Leer
vom 06.06.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Vellage“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Niedersächsische Nordseeküste und Marschen“, in der Untereinheit „Watten und Marschen“. Das NSG umfasst Flurstücke in der Stadt Weener, Gemarkung Vellage, in der Flur 7. Es befindet sich im Landkreis Leer zwischen der Ortschaft Vellage im Nordwesten und der Gartenbausiedlung Halte im Osten, außerhalb der eingedeichten Ems. Die Ems verläuft westlich und südlich des NSG.

Das NSG „Vellage“ setzt sich aus zwei räumlich nicht unmittelbar zusammenhängenden Teilbereichen zusammen.

Im nordwestlichen Teilbereiche befindet sich am westlichen Rand ein nährstoffreiches Kleingewässer (Vellager Kolk), welches vermutlich aus einer Kleientnahme vor 1900 hervorgegangen ist. Die Ufer sind überwiegend flach und schlammig ausgebildet und weisen Flutrasen auf. Das Gewässer ist von Laubgehölzen (überwiegend Roterlen, Weiden, teilweise absterbend) gesäumt. Südlich grenzt ein teilweise sumpfiger Wald mit Roterle, Weiden und Esche an, der in eine als Grünland genutzte Fläche übergeht. Die Waldbereiche wurden vermutlich angepflanzt.

Ein zweites Gewässer, der sogenannte „Salzinger Kolk“, am östlichen Rand dieses Teilbereiches, geht auf einen Bodenabbau in den 1970er Jahren zurück. Der ca. 2 ha große, rechteckige See ist nährstoffreich und weist steile Uferböschungen auf, die am Rand abschnittsweise mit Gehölzen bepflanzt worden sind. Am Südwestufer hat sich Schilfröhricht ausgebildet. Entlang der Uferlinie verläuft eine Zuwegung, dahinter befindet sich ein Gehölzsaum aus Weiden und Rot- sowie Grauerlen.

Zwischen den beiden Gewässern, östlich des Waldbereiches, befindet sich eine ehemalige Ackerfläche, die derzeit als Grünland extensiv genutzt wird. Im Norden schließt ein Graben an, der die Grenze des NSG bildet. Westlich, östlich und südlich wird die Grünlandparzelle von Laubholzbeständen gesäumt.

Der zweite Teilbereich liegt ca. 120 m südöstlich dieses größeren nordwestlichen Komplexes. Hier befindet sich ein weiteres, ca. 7.100 m² großes Kleingewässer einschließlich seiner randlichen Strukturen. Der See hat seinen Ursprung vermutlich ebenfalls in einem lange zurückliegenden Bodenabbau.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarte im Maßstab

1: 5.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (4) Ausfertigungen der Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten werden bei der Stadt Weener, Osterstraße 1, 26826 Weener, und dem Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer, aufbewahrt. Sie können von jedermann während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 013 „Ems“ (DE 2809-311) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 8,4 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die

1. Erhaltung und Entwicklung von nährstoffreichen (eutrophen) Altwässern und Stillgewässern, teilweise mit flutender und schwimmender Wasservegetation sowie Verlandungsbereichen, als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Laichkräutern (*Potamogeton spec.*), Kalamus (*Acorus calamus*), Schwanenblume (*Butomus umbellatus*), Sumpf-Calla (*Calla palustris*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Pfeifente (*Anas penelope*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Teichmuschel (*Anodonta cygnea*), Libellen wie Smaragdlibelle (*Somatochlora metallica*) und anderen,
 2. Erhaltung und Entwicklung eines kleinräumigen Mosaiks von Feuchtgrünland, Röhrichten, Seggenrieden und Stillgewässern,
 3. Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe insbesondere Weiden- sowie Erlen- und Eschen-Sumpfwald mit spezifischen Habitatstrukturen (wie Höhlenbäumen, feuchten Senken und Verlichtungen) als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Roterle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und verschiedenen Weiden (*Salix spec.*),
 4. Erhaltung von Alt- und Totholz,
 5. Erhaltung und Entwicklung eines für den Biotopkomplex typischen Wasserhaushalts.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Vellage“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ems“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ems“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Erhalt und Förderung natürlicher nährstoffreicher Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften; charakteristische Tier- und Pflanzenarten wie Schwanenblume (*Butomus umbellatus*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) kommen in stabilen Populationen vor.

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche und sonstige Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
2. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
4. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
5. zu baden, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen und Feuer zu entzünden,
6. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
7. Pflanzen- und Tierarten auszubringen oder anzusiedeln,
8. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt sowie Gartenabfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
9. wild wachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
10. Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben sowie Modellschiffe fahren zu lassen,
11. Veränderungen des Wasserhaushaltes durchzuführen, so dass es zu seiner zusätzlichen Entwässerung kommen kann.

- (2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

- (2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes

- a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen ist vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - c) und die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung von invasiven und gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie im Rahmen der schulischen Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der auf dem Flurstück 43 vorhandenen Zuwegung in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie der Verbandssatzung in der Unterhaltung der Sielacht Rheiderland und des Entwässerungsverbandes Halte,
 5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist vier Wochen vor Umsetzung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte mit senkrechter Schraffur dargestellten Grünlandfläche
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen,
 - b) ohne Grünlanderneuerung oder Über- und Nachsaaten,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) ohne Anlage von Mieten, Erdsilos und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - e) ohne Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - g) ohne maschinelle Flächenbearbeitung vom 15.03. bis zum 30.6.,
 - h) durch Beweidung bis zum 30.6. mit maximal 2 GV/ha, danach bis zum 10.11. unbegrenzt,
 - i) ohne Portionsbeweidung,
 - j) durch Mahd ab dem 01.07.,
 - k) ohne Düngung,
 2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte mit waagerechter Schraffur dargestellten landwirtschaftlichen Flächen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen,
 - b) ohne Grünlanderneuerung oder Über- und Nachsaaten,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) ohne Anlage von Mieten, Erdsilos und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - e) ohne Düngung,

- f) ohne Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - g) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. Der Einsatz von Hunden zu Zwecken des Viehtriebs und der Hütung von Schafen und Ziegen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Angelfischerei in den Gewässern vom Ufer aus unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
1. Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung, jedoch ohne Besatz von Regenbogenforellen,
 2. ohne Einbringung von Futtermitteln. Das Anfüttern ist nur in einer der Gewässertrophie und dem Gewässertyp angepassten Menge bis 1 kg Trockenfutter erlaubt,
 3. ohne Einbringung von Düngemitteln sowie Kalk,
 4. ohne Einrichtung fester Angelplätze.
- (5) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdhundeeinsatzes, jedoch ohne die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art ist der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vorher anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. zulässig ist eine dem Erhalt oder der Entwicklung des Waldtyps dienende Holzentnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. ohne Entwässerung,
 3. ohne Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmittel,
 4. ohne Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 5. zulässig ist ausschließlich die Pflanzung, Erhaltung und Förderung standortheimischer, lebensraumtypischer Laubgehölze
 6. Pflanzung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 3 und 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach den Absätzen 2 und 5 mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten gem. § 4 Abs. 2, 3, 5 und 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit die auf dem Grundstück ausgeübte Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) das Offenhalten von nährstoffreichen Gewässern mit Laichkraut oder Froschbissgesellschaften, deren Uferzonen und Verlandungsbereiche durch teilweise Entkrautung, Beseitigung aufkommender Gehölze und jährlicher Mahd,
 - b) die Entwicklung und Förderung eines hohen Anteils an Alt- und Totholz,
 3. die Beseitigung von nicht standortheimischen, lebensraum- sowie biotoptypischer und/oder gebietsfremder Pflanzen (wie Fichte, Grauerle, Kolbenspiere u. a.).
- (3) Die §§ 15 (Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen) und 39 NAGBNatSchG (Betreutungsrecht) sowie § 65 BNatSchG (Duldungspflicht) bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2-6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft.

Leer, den

Landkreis Leer
Der Landrat